

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Keine Freibeträge mehr im Altersheim?

Sie haben in der Zeitschrift 4/94 S. 59 (EL nach Vermögensabrechnung) bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen den zulässigen Vermögensfreibetrag (Alleinstehende Fr. 25'000.–, Ehepaare Fr. 40'000.–) erwähnt. In der Zeitschrift 5/95, Seite 52, hingegen führen Sie in Ihrer Antwort auf die Frage «Wer bezahlt die Kosten im Altersheim?» diese Freibeträge nicht mehr auf. Heisst dies, dass die «Freibeträge» für die Bezahlung von Altersheim-/Pflegeheim-Taxen hinzurechnet werden?

Ich freue mich, dass Sie unseren Ratgeber sehr genau lesen. Selbstverständlich wer-

den bei der Berechnung der Ergänzungsleistung von Heimbewohnern die entsprechenden Vermögensfreibeträge ebenfalls zugestanden. Ob Sie allerdings diese Freibeträge nicht doch tatsächlich für die Deckung von Heimkosten angreifen müssen, ist eine andere Frage. Ob die Heimkosten mit der Ergänzungsleistung voll gedeckt werden können, hängt im Einzelfall sowohl von der tatsächlichen Höhe der Heimtaxen als auch von den persönlichen Ansprüchen und der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Versicherten ab.

Sie haben sicher Verständnis dafür, dass sich die Beratung in der Zeitschrift jeweils auf Einzelaspekte beschränken muss. Eine umfassende Darstellung der komplexen Berechnung von Ergänzungsleistungen würde jedenfalls unseren Rahmen sprengen. Dies ist denn auch der Grund dafür, weshalb ich in Heft 4 auf die Besonderheiten des Vermögensverzichts eingegangen bin, während ich mich in Heft 5 auf besondere Aspekte der Berechnung der EL von Heimbewohnern konzentriert habe.

Wie hoch ist die Rente meiner Frau, wenn ich sterbe?

Seit einigen Jahren bin ich pensioniert und beziehe die volle einfache Altersrente. Für meine 58jährige Frau erhalte ich eine Zulage. Ich war bis jetzt immer der Ansicht, dass im Falle meines Todes meine Frau vorerst eine Witwenrente und nachher ebenfalls die volle Altersrente erhält. Von Bekannten erfahren wir nun, dass meine Frau nur die Minimalrente erhalten soll, da sie persönlich nur kurze Zeit im Erwerbsleben tätig war. Was stimmt nun?

Wenn eine Ehefrau vor dem Rentenalter verwitwet, steht ihr grundsätzlich eine einmalige Witwenabfindung zu, die je nach Alter der Witwe und Dauer der Ehe dem doppelten bis fünffachen Betrag einer Witwenrente entspricht. Eine Witwenrente kann jedoch ausgerichtet werden, wenn die Witwe bei der Verwitwung

- eines oder mehrere Kinder, gleichgültig welchen Alters, hatte, oder
- wenigstens 45 Jahre alt und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen war.

Eine Witwenrente vor dem Rentenalter wird aufgrund von Beitragsdauer und Einkommen des verstorbenen Mannes sowie der eigenen Einkommen der Witwe berechnet und entspricht bei voller Beitragsdauer einem Betrag von monatlich 776 bis 1552 Franken. Im Rentenalter wird diese Rente durch eine entsprechende einfache Altersrente von monatlich 970 bis 1940 Franken abgelöst.

Wenn eine Ehefrau im Rentenalter verwitwet und der verstorbene Mann ebenfalls rentenberechtigt war, wird die bisherige Ehepaar-Altersrente (1455 bis 2910 Franken im Monat) durch eine entsprechende einfache

Altersrente (970 bis 1940 Franken im Monat) abgelöst.

Mit der Beitragsbefreiung der nichterwerbstätigen Ehefrau eines Versicherten sollen die unentgeltlichen Leistungen in Familie und Gesellschaft abgegolten und eine unzumutbare Mehrbelastung des Familieneinkommens vermieden werden. Damit daraus keine unzumutbaren Leistungseinbussen entstehen, werden bei der Berechnung der Altersrente von Ehefrauen und von geschiedenen Frauen zusätzliche Vergleichsrechnungen ohne Berücksichtigung der Ehejahre vorgenommen und immer die günstigere Rente ausgerichtet. Soweit ich dies aufgrund Ihrer Angaben beurteilen kann, dürfte Ihre Frau bei einer Verwitwung demnach mit der entsprechenden maximalen Witwen- oder Altersrente rechnen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

AVANT, das Original!

Gehhilfe und bequemes Sitzen in einem

Vorteile: Gurtbremsen, erfordern minimale Muskelkraft, Sitzhöhe verstellbar, kann dadurch jeder Körpergrösse angepasst werden.

Platzsparend zusammenlegbar.

Original



Bestellung: Unterlagen 1 Avant

Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Abt. Medizin, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht
Telefon 01/910 16 22

Korrigenda

Leider ist uns bei der Publikation der neuen «AHV-Renten und Ergänzungsleistungen 1995» ein Fehler unterlaufen. Die Hilflosenentschädigung ab 1995 bei Hilflosigkeit mittleren Grades beträgt nicht Fr. 455.–, sondern Fr. 485.–. Hier nochmals im Überblick die Hilflosenentschädigung ab 1995:

Bei Hilflosigkeit monatl.	
• leichten Grades (nur IV)	Fr. 194.–
• mittleren Grades (AHV und IV)	Fr. 485.–
• schweren Grades (AHV und IV)	Fr. 776.–